

dagegen vorwiegend als wirtschaftsrechtlich nicht relevante Festlegung von methodischen Verhaltensregeln betrachtet. Indessen dürfte aber heute unbestritten sein, daß die Qualität der Planung und der Planungsentscheidungen nicht nur Richtung, Ergebnis und Nutzen der produktiven Tätigkeit weitgehend bestimmen, sondern zugleich tiefgreifende Auswirkungen auf die Stabilität der ökonomischen Beziehungen in der Volkswirtschaft überhaupt haben. Unter wirtschaftsrechtlichen Aspekt bedeutet das: Die mangelnde Nutzung der leitenden, ordnenden, organisierenden und sichernden Funktion des Rechts im Planungsprozeß hat unmittelbare Auswirkungen auf die Regelungsmöglichkeiten und den Regelungseffekt des Rechts in der Volkswirtschaft insgesamt. Eine wirkungsvollere juristische Gestaltung des Planungsverfahrens und der Planungsentscheidungen wird auf diese Weise eine Art Hauptkettenglied für die Erhöhung des Wirkungsgrades des Rechts in der Volkswirtschaft.

Die exakte rechtliche Ausgestaltung des Planungsprozesses — zumindest seiner Eckpunkte — sollte daher als ein wichtiges Prinzip für die weitere Gestaltung des Wirtschaftsrechts angesehen werden. Hierbei müßte sich die Aufmerksamkeit insbesondere darauf richten, den Rechtscharakter, den Inhalt sowie die abgestuften Pflichten und Rechte der beteiligten Organe und Betriebe exakt zu fixieren, und zwar in bezug auf

— die Konzentration der zentralen Planung auf die Grundfragen der volkswirtschaftlichen Entwicklung,

— die Durchsetzung des Perspektivplanes als Hauptsteuerungsinstrument,

— die Verwirklichung des Prinzips der Vorrangigkeit der Planung, Bilanzierung und Realisierung volkswirtschaftlich strukturbestimmender Aufgaben,

— die Gestaltung der eigenverantwortlichen Planung der Betriebe und Kombinate sowie deren Einordnung in den volkswirtschaftlichen Planungsablauf,

— die Wirkungen, den Gegenstand und die Form von Planungsentscheidungen und die Zuständigkeit für ihre Vornahme.

Das Regelungsziel muß darin bestehen, die Wirksamkeit, Verbindlichkeit und Stabilität des volkswirtschaftlichen Planungsprozesses zu erhöhen. Zugleich wäre jenes rechtliche Instrumentarium zu schaffen, das Störungen begegnet und die Instabilität des Planungsablaufs zu beheben in der Lage ist.

2. Ausarbeitung *optimaler Rechtsformen für Führungsentscheidungen zentraler Organe* in der Volkswirtschaft.

Die Erfahrungen bei der Durchführung des ökonomischen Systems machen zunehmend sichtbar, daß die Ausarbeitung wirksamerer und differenzierter Rechtsformen für zentrale Führungsentscheidungen ein wichtiger Weg ist, um die Rolle und den Wirkungsgrad der zentralen staatlichen Leitung des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses zu erhöhen.

Die materielle Wirkung eines solchen Rechtsgestaltungsprinzips muß darin bestehen, die Vorteile des sozialistischen Rechts als Leitungsmethode in vollem Umfange für die Qualifizierung und die höhere Wirksamkeit zentraler Führungsentscheidungen und deren Umsetzung im Handeln der sozialistischen Warenproduzenten nutzbar zu machen. Es wäre absolut verfehlt, in der wirtschaftsrechtlichen Ausgestaltung zentraler Leitungsprozesse nur die Regelung von Einspruchsrechten o. ä. zu sehen. Es kann auch nicht darum gehen, Leitungsprozesse zentraler Wirtschaftsorgane zu bürokratisieren oder durch formalistische Erfordernisse zu erschweren. Vielmehr ist mittels des Rechts mangelnde Zusammenarbeit und unterlassene Koordinierung, Doppelarbeit, fehlende Entscheidung wegen ungeklärter Zuständigkeiten, die

1307 Nichtvornahme von notwendigen Entscheidungen und ihre Anforderung von